

Satzung des Vereins Kieler Köche von 1927 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen:

„Verein Kieler Köche von 1927 e.V.“ und hat seinen Sitz in 24229 Schwedeneck. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat den Zweck, die fachlichen Interessen der Köche zu pflegen, den Kochberuf und die Kochkunst zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

zu a)- ordentliches Mitglied kann jeder Angehörige des Kochberufs, einschließlich Kochlehrling werden, der eine ordnungsgemäße Ausbildung nachweisen kann.

zu b)- außerordentliches Mitglied kann jeder werden, der den Verein unterstützen will, ohne dass er Berufskoch zu sein braucht.

zu c)- Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten werden, die sich um den Kochberuf und um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Über eine Ernennung von Ehrenmitgliedern soll die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes abstimmen und entscheiden.

§ 3 Beitritt zum Verein

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages besteht das Recht auf Beschwerde an die Mitgliederversammlung.

§ 4 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet;

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschließung
- c) durch den Tod
- d) durch Auflösung des Vereins

zu a)- Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich. Die Kündigung muss somit spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Verbandsgeschäftsstelle des VKD erfolgen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

zu b)- ein Mitglied kann aus dem Verein durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Belange des Vereins schwer schädigt oder

dem Verein mehr als ein Jahresbeitrag trotz Mahnung schuldig bleibt. Dem Ausgeschlossenen steht binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe des Beschlusses, der ihm schriftlich mitzuteilen ist, Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit Einfacher Mehrheit entscheidet.

zu c)- alle aus der Mitgliedschaft begründeten Rechte gegen den Verein und dessen Vermögen enden mit dem Tod eines Mitgliedes. Die Verbindlichkeiten dagegen bleiben bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das recht am Vereinsleben teilzunehmen und Vorschläge und Anregungen an den Vorstand heranzutragen.
2. Es hat die Pflicht, das Wohl des Vereins zu fördern, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Falls der Verband der Köche Deutschlands e.V.(VKD) eine Satzungsänderung dahingehend vornimmt, dass der Beitrag für die nachgeordneten Zweigvereine direkt an den VKD zu leisten ist, kann auf Beschluss des Vorstandes dieser Zahlungsweg auch für die Mitglieder verbindlich erklärt werden. Des Weiteren kann in diesem Fall durch Vorstandsbeschluss die Beitragshöhe, die auch vom VKD festgelegt wird, für verbindlich erklärt werden. Die Erhebung etwaiger zusätzlicher Beiträge bleibt der Generalversammlung vorbehalten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die ordentliche Hauptversammlung
- c) die außerordentliche Hauptversammlung
- d) die Jugendversammlung
- e) der geschäftsführende Vorstand
- f) der erweiterte Vorstand
- g) der Ältestenrat

§ 7 Verwaltung des Vereins

Die Geschäfte des Vereins werden verwaltet durch

- a) den Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Ehrenvorsitzenden

Zum Ehrenvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden nach dem Ausscheiden aus seinem Amt wählen, wenn er sich in diesem Amt außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben hat.

Er hat Sitz und Stimme im Vorstand

2. dem geschäftsführenden Vorstand

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem 1. Kassenwart

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird nach innen und außen, zugleich im Sinne des §26 Abs.2 BGB, vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und 1. Kassenwart vertreten. Je zwei von Ihnen sind gemeinschaftlich Verfügungsberechtigt.

Der Vorsitzende bzw. sein Vertreter leitet die Mitgliederversammlung. Der Kassenwart hat die Verwaltung der Kassenangelegenheiten

Im Innenverhältnis geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden überträgt dieser das Vertretungsrecht auf den 1. Kassenwart.

3. ferner

- a. dem 2. Kassenwart
- b. dem 1. Schriftwart
- c. dem 2. Schriftwart
- d. dem 1. Jugendwart
- e. dem 2. Jugendwart
- f. dem 1. Sprecher Systemgastronomie
- g. Sprecher Systemgastronomie

Dem Schriftwart obliegt die Erledigung der schriftlichen Angelegenheiten, Protokolle etc., die vom Vorsitzenden und dem Schriftwart gemeinsam unterzeichnet werden. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Auszubildenden im Verein. Er hat dafür zu sorgen, dass die Auszubildenden eine außerbetriebliche Ausbildung erfahren.

4. Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich aus maximal 6 bewährten Mitgliedern zusammen, die auf der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

Wählbar sind nur Mitglieder, die dem Verein mindestens 20 Jahre angehören, das 55. Lebensjahr vollendet haben und nicht dem Vorstand gem. § 8 Abs. 2 und 3 angehören.

Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, hiervon ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen. Ferner gehören die Ehrenmitglieder automatisch und zusätzlich dem Ältestenrat an.

Aufgaben des Ältestenrates

Zu den Aufgaben des Ältestenrates gehören

- a.) die Schlichtung von Ehrensachen
- b.) er kann auf Antrag eines Betroffenen ein Schlichtungsverfahren einleiten

§ 9 Mitgliederversammlung

In jedem Jahr im Monat Januar muss eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird schriftlich einberufen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält. Daneben werden Monatsversammlungen in jedem Monat durchgeführt, abgesehen von einer Sommerpause. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden.

Zweck der Jahreshauptversammlung ist in erster Linie die Neuwahl des Vorstandes bzw. seine Bestätigung im Amt. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in geraden Jahren: 1. Vorsitzender, 2. Schriftwart, 1. Kassenwart und 2. Jugendwart sowie in ungeraden Jahren: 2. Vorsitzender, 1. Schriftwart, 2. Kassenwart und 1. Jugendwart. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden erfolgt durch geheime Abstimmung, die der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handzeichen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Jede ordnungsgemäße einberufene ordentliche Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte, beschlussfähig. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich. Außerordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder und können in den Vorstand gewählt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden. Sie muss auf zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden. Über das Vermögen des Vereins wird durch einen Beschluss, ebenfalls von einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmenden, entschieden.

§ 11 Der Verein ist ein Zweigverein im „Verband der Köche Deutschlands e.V.“, Frankfurt am Main.

§ 12 Die Satzung soll jedem Mitglied nach Bestätigung seiner Aufnahme durch den Vorstand ausgehändigt werden.

§ 13 Der Gründungstag des Vereins ist der 4.4.1927.

Von der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 10.1.2012 durch Abstimmung beschlossen und genehmigt.